April 2022 Heft 4

ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB
Abänderung von Eheschutzmassnahmen nach Einreichung der Scheidungsklage

Obligationenrecht (AT/BT)
Kündigung kurz vor Pensionierung

Gesellschaftsrecht
Kein Rechtsschutzinteresse am Aufführen der Aktionärsanträge in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht
Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zufolge Selbstverschulden

Handels- und Wirtschaftsrecht
Auswirkungen von US-Sanktionen gegen Russland auf Schweizer Bankbeziehungen

Zivilprozessrecht
Zivilprozessuale Schutzmassnahmen

SchKG
Rechtshilfeweiser Arrestvollzug durch ein Lead-Betreibungsamt

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit
Notzuständigkeit nach Art. 3 IPRG

Strafrecht, Strafprozessrecht
Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Anwaltsrecht
Ist eine Video-CD ein Original?

Helbing Lichtenhahn

www.iusfocus.ch

ius.focus

Anwaltsrecht

Ist eine Video-CD ein Original?

Art. 12 lit. a und 17 Abs. 1 BGFA

Teil der sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufes ist der sorgsame Umgang des Anwalts mit ihm von Gerichten und Behörden anvertrauten Akten. Anwälte müssen jederzeit in der Lage sein, solche Akten wieder herauszugeben, dabei spielt es keine Rolle, ob solche Akten Originale oder Kopien von Originalen sind. [107]

AK BS AK.2020.16 vom 3. Juni 2021 (rechtskräftig)

Appellationsgerichtspräsidentin A. zeigte am 28. April 2020 den im Kanton Basel-Stadt registrierten Advokat B. bei der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte an. B. habe als amtlicher Verteidiger in einem Beschwerdeverfahren das Originalvideo auf einer CD (Aufzeichnung einer Videoüberwachung im Untersuchungsgefängnis) entgegen ihrer ausdrücklichen Anordnung seiner Mandantin bzw. deren behandelnden Arzt ausgehändigt. Die Aufsichtskommission beschloss am 21. August 2020, gegen B. ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten.

Zur sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufes (Art. 12 lit. a BGFA) gehört nach Lehre und Praxis der sorgsame Umgang des Anwalts mit ihm von Gerichten und Behörden anvertrauten Akten. Das anwaltliche Privileg, Gerichtsakten in der eigenen Kanzlei studieren zu dürfen, beruht auf der besonderen Vertrauensstellung der Anwälte in der Rechtspflege. Anwälte müssen jederzeit in der Lage sein, die ihnen anvertrauten Akten zu retournieren. Ohne ausdrückliche Bewilligung darf der Anwalt Originalakten weder an seine Klienten noch an Drittpersonen herausgeben. Ohne gegenläufige Auflage darf er dem Klienten Akteneinsicht gewähren und Kopien anfertigen.

B. gibt zu, die fragliche CD seiner Mandantin – und nicht ihrem behandelnden Arzt – eingeschrieben zugeschickt zu haben. B. bringt vor, er habe davon ausgehen dürfen, dass die fragliche CD kein Original, sondern die Kopie einer noch anderswo gespeicherten Aufnahme sei. Die Aufsichtskommission folgt dieser Auffassung nicht. Die CD wurde B. mit der Auflage zugestellt, sie mit der Replik zurückzuschicken. Dabei wurde auf eine frühere Verfügung verwiesen, in der festgehalten wurde, dass eine Durchsicht der Akten durch die Klientin nur in den Räumlichkeiten von B. stattfinden dürfe. Die Auffassung von B., die Aktenherausgabe sei nur dann untersagt, wenn dies ausdrücklich verboten wurde, ist weltfremd. Ein Anwalt muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Verfahrensakten vollständig und unversehrt bleiben. Dass die CD auf dem PC von B. nicht lesbar war, taugt nicht zur Rechtfertigung. Als die Verfahrensleiterin die Rückgabe der CD forderte, um die technische Lesbarkeit klären zu können, konnte B. dies nicht tun. Als haarsträubend bezeichnet die Aufsichtskommission das Vorbringen von B., das Gericht habe die Aufnahmen für sein Urteil gar nicht mehr benötigt, nachdem es sein Urteil im Zusammenhang mit der negativen Beurteilung der Prozessaussichten für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ohne diese Videoaufnahmen bereits gefällt habe. Wäre dies richtig, dann dürften Anwälte beurteilen, welche Akten entscheiderelevant sind. Die Aufsichtskommission stellt fest, dass B. in gravierender Weise gegen seine berufsrechtliche Pflicht zu einem sorgsamen Umgang mit anvertrauten Akten verstossen hat.

Die Verhängung einer Disziplinarmassnahme nach Art. 17 Abs. 1 BGFA setzt neben der Berufsregelverletzung auch ein Verschulden voraus. Der erfahrene Anwalt B. hätte wissen müssen, dass es grundsätzlich untersagt ist, anvertraute Gerichtsakten oder Teile davon aus den Händen zu geben. Der Verlust der CD löste eine Strafuntersuchung gegen den behandelnden Arzt aus. Die CD wurde bei einer Hausdurchsuchung bei der Klientin von B. gefunden. Das Verschulden von B. wiegt für die Aufsichtskommission einigermassen schwer. Er hat in seinen weitschweifigen Ausführungen auch nicht redliche Einsicht gezeigt. So versuchte er, sich mit spitzfindigen Interpretationen zum Begriff des «Originalvideos» seiner Verantwortung zu entziehen. Für ihn spricht, dass er einer anspruchsvollen Klientin und einem über das Professionelle hinausgehenden Arzt gegenüberstand. Dazu war B. mit der Technik gefordert. Bei einem Verstoss im mittelschweren Bereich wäre auch das Aussprechen einer Busse gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c BGFA gerechtfertigt. Da B. seinen Beruf seit mehreren Jahrzehnten unbescholten und ohne Disziplinierung ausübt, lässt es die Aufsichtskommission bei einem Verweis bewenden.

Kommentar

B. wäre besser beraten gewesen, wenn er seinen Fehler ohne Wenn und Aber eingestanden hätte. Seine spitzfindigen Argumente haben die Aufsichtskommission in keiner Weise überzeugt.

David Jenny